

# AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt  
85071 Eichstätt  
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 18.08.2023

Nr. 34

2023

## Inhalt:

- 110 Immissionsschutzrechtliche Genehmigung (wesentliche Änderung)
- 111 Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
- 112 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“

## Bekanntmachungen des Landratsamts

### 110 Immissionsschutzrechtliche Genehmigung (wesentliche Änderung);

**Antragsteller:** BioIN GmbH, Robert-Bosch-Straße 1-5, 85053 Ingolstadt

**Anlage:** Biogasanlage

**Vorhaben:** Erhöhung der Einsatzstoffmenge

**Standort:** Fl.-Nrn. 1861/0, 1861/1, 1861/2 und 1934/0 der Gem. Neuhau

Die Firma BioIN GmbH, Robert-Bosch-Straße 1-5, 85053 Ingolstadt hat einen Antrag auf wesentliche Änderung der Biogasanlage nach § 16 BImSchG hinsichtlich der Erhöhung der Einsatzstoffmenge gestellt. Dies bedarf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1, 2 und Nrn. 1.2.2.2, 8.6.2.1 und 9.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt diverse andere Genehmigungen, z.B. baurechtlicher Natur mit ein, § 13 BImSchG.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Antrag und Unterlagen liegen in der Zeit von Montag, 28. August 2023 bis einschließlich Mittwoch, 27. September 2023 beim Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072

Eichstätt, I. Stock, Zimmer-Nr. 131 während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind bis spätestens ein Monat nach Ablauf der oben genannten Auslegungsfrist beim Landratsamt Eichstätt schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Die Einwendungsfrist beginnt demnach am Donnerstag, den 28. September 2023 und endet am Mittwoch, den 11. Oktober 2023 (24.00 Uhr). Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Ablauf der Einwendungsfrist für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Personen, die Einwände erhoben haben, können verlangen, dass deren Name und Anschrift vor der Bekanntgabe an den Antragsteller unkenntlich gemacht werden, sofern diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind, § 12 Abs. 2 Satz 3 9. BImSchV.

Die Erörterung der - rechtzeitig erhobenen - Einwendungen mit den Einwendeführern, der Antragstellerin sowie den Sachverständigen wird am **Mittwoch, 25. Oktober 2023 um 09.00 Uhr** im Landratsamt Eichstätt, Dienstleistungszentrum Lenting, Bahnhofstraße 16, 85101 Lenting, 3. OG, Zimmer-Nrn. 3.009 und 3.010 durchgeführt. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Eichstätt, den 18.08.2023

Landratsamt Eichstätt

Schmelz  
Sachgebietsleiter

## Abkürzungsverzeichnis:

BImSchG = Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr.202) geändert worden ist

4. BImSchV = Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist

9. BImSchV = Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist

**111 Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Antragsteller:** AgroSynergie GmbH & Co. KG, Am Pfarrgraben 11, 85049 Ingolstadt

**Vorhaben:** Wesentliche Änderung der Biogasanlage

**Standort:** Grundstück Fl.-Nr. 237 der Gemarkung Kevenhüll, Gemeinde Beilngries

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Dem Landratsamt Eichstätt liegt ein Antrag auf wesentliche Änderung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (§16 BImSchG) vor. Antragsgegenstand ist die Genehmigung eines BHKW, die Aufstellung und der Betrieb eines neuen BHKW, Aufstellung eines AdBlue-Tanks, Errichtung eines BHKW- und Elektro-Raums, Austausch des bestehenden Tragluftdachs, Errichtung einer Aufkantung am bestehenden Abfüllplatz, Aufstellung und Betrieb eines Dosierers (55 m<sup>3</sup>), Aufstellung und Betrieb eines Nasszerkleinerers, Aufstellung und Betrieb einer Gaskühlung 400 m<sup>3</sup>/h mit Aktivkohlebehälter 2 m<sup>3</sup>, Aufstellung und Betrieb einer Wagentrocknung mit Wärmetauscher, Aufstellung und Betrieb der Pumpentechnik, Änderung von Bezeichnung und Funktion der beiden „Hydrolysebehälter“ in zwei „Hochlast-Fermenter“, Einbau von neuen Rührwerken in die zwei Hochlast-Fermenter, Fermenter 1 und dem Gärrestlager, Einbau der gebrauchten Rührwerke aus den beiden Hydrolysebehältern in Fermenter 2 und Nachgärer 1, Aufstellung eines zusätzlichen Technikcontainers, Austausch von Teilen bestehender Sicherheitstechnik, Umsetzung der bestehenden Gasfackel und Änderung der Einsatzstoffe auf 36,16 t/d, 13.200 t/a.

Durch den Antrag der AgroSynergie GmbH war aufgrund § 9 Abs. 3 UVPG i.V.m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen, um festzustellen, ob für das Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die betroffenen Behörden und Fachstellen wurden an dieser Vorprüfung beteiligt. Unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale des Vorhabens und der örtlichen Gegebenheiten sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Das Landratsamt Eichstätt stellte darauf hin fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen war. Diese Feststellung wird nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Weitere Informationen hierzu werden im Rahmen des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt (Ansprechpartner: Frau Glasel, Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 44, Zimmer-Nr. 131, I. Stock, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, Tel. 08421/70-392).

Eichstätt, den 16.08.2023

Landratsamt Eichstätt

Schmelz

Sachgebietsleiter

**Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt**

**112 Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“**

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Bekanntmachung

Bereits am 31.07.2014 wurde der Sachliche Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ durch den Stadtrat der Stadt Eichstätt beschlossen.

In der Sitzung vom 11.05.2023 wurden die zwischenzeitlich geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen vorgestellt und der Stadtrat beschloss die Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“. Der Beschluss wurde in den Amtlichen Mitteilungen am 19.05.2023 bekannt gemacht.

In der Zwischenzeit wurde durch das Büro TB Markert Stadtplaner / Landschaftsarchitekten eine Bewertung des Stadtgebiets anhand der geänderten Rahmenbedingungen vorgenommen.

Berücksichtigt wurden insbesondere folgende harte und weiche Ausschlusskriterien:

- Siedlungsbereiche mit einem Abstand von mindestens 1.000 m
- Infrastruktureinrichtungen (Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Bahnleise, Freileitungen)
- FFH-Gebiete

Auch wenn das Landschaftsschutzgebiet nicht mehr grundsätzlich von der Errichtung von Windkraftanlagen ausgenommen ist, sind Aspekte des Landschaftsbildes hier von besonderer Bedeutung. Diese sind entsprechend berücksichtigt.

Ebenfalls unter dem Gesichtspunkt des Landschaftsbildes werden kleinere, ansonsten grundsätzlich geeignete Flächen nicht mit in die Darstellung übernommen, um eine Verspargelung der Landschaft zu vermeiden und die aus planerischer Sicht wünschenswerte Konzentration durchzusetzen.

Der Vorentwurf der Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans umfasst das gesamte Stadtgebiet. Die Potentialflächen umfassen ca. 425 Hektar. Im Vergleich dazu waren es vorher rund 118 Hektar (2,5 %).

**Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB:**

Für die vorgenannte Bauleitplanung ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Zu diesem Zweck liegen die Planunterlagen in der Zeit vom 18.08.2023 bis 20.09.2023 zur Einsichtnahme und Erörterung für die Allgemeinheit öffentlich aus und können auf der Internetseite [www.eichstaett.de](http://www.eichstaett.de) / Rathaus / Informationen / Bauleitplanverfahren / öffentliche Auslegungen oder im 2. Stock des Rathauses (Marktplatz 11) an der Anschlagtafel des Stadtbauamtes während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Äußerungen zur dargelegten Planung können während dieser Frist elektronisch per Mail an [bauamt@eichstaett.de](mailto:bauamt@eichstaett.de), schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Eichstätt, den 16.08.2023

Gez.

Josef Grienberger

Oberbürgermeister

### **Bekanntmachungen anderer Behörden**

- Keine Bekanntmachungen -